

HVB Satzung Seite - 1

§ 1 Name, Sitz, Symbole, Zugehörigkeit

(1) Der Handball-Verband Brandenburg e. V. - Kurzbezeichnung: HVB - ist die freiwillige Vereinigung aller Vereine und Vereinigungen (nachfolgend Mitglieder) im Land Brandenburg, die den Handballsport betreiben.

(2) Der HVB ist eine eingetragene Vereinigung mit Sitz in Potsdam. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der HVB führt die Farben Rot und Weiß und als Symbol das Landeswappen mit der aufgesetzten Bezeichnung „HVB“.

(4) Der HVB ist Mitglied des Deutschen Handball-Bundes (DHB) und des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB). Er kann in Übereinstimmung mit seiner Satzung die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen erwerben.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des HVB ist die Pflege und Förderung des Handballsportes auf breitester Grundlage für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts als Beitrag zur Gesunderhaltung, Freizeitgestaltung und Jugenderziehung. Der HVB tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt den NADA Code an.

(2) Aufgaben sind insbesondere

a) Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem DHB und dessen Verbände sowie dem LSB;

b) Organisation und Durchführung eines planmäßigen Wettspielbetriebes (Meisterschafts-, Pokalmeisterschafts-, Pflicht-, Auswahlspiele);

c) Durchführung von Lehrveranstaltungen vor allem zur Qualifizierung von Schiedsrichtern, Übungsleitern usw.;

d) Regelung aller Streitfragen im Zuständigkeitsbereich des HVB;

e) Überwachung der Einhaltung der Satzung und Ordnungen sowie der sportlichen Regeln und Disziplin.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der HVB ist parteiunabhängig. Er führt seine Tätigkeit in parteipolitischer, konfessionell-weltanschaulicher und rassistischer Neutralität durch.

(2) Der HVB dient durch die Pflege und Förderung des Handballsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(3) Der HVB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HVB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

(1) Der HVB gliedert sich strukturmäßig in Kreise/kreisfreie Städte.

(2) Die Kreise/kreisfreien Städte haben eigene Verwaltungsorgane (Kreisfachausschüsse (KFA), Kreisfachverbände (KFV) u. a.). Sie führen den Handballsport in ihrem Territorium selbständig.

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Der HVB erlässt zur Durchführung seiner Aufgaben unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des DHB folgende Ordnungen:

a) Spielordnung;

b) Rechtsordnung;

Stand: 12.04.2008

HVB Satzung Seite - 2

c) Jugendordnung;

- d) Finanzordnung;
- e) Gebührenordnung
- f) Geschäftsordnung;
- g) Ehrungsordnung.
- h) Schiedsrichterordnung

(2) Rechtsinstanzen, Präsidium, Erweitertes Präsidium, Spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Entscheidungen treffen:

a) Verhängung von Strafen:

- Verweis;
- persönliche Sperre bis zu 30 Monaten; bei Dopingvergehen im weiteren Wiederholungsfall lebenslang;
- Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten;
- Abteilungssperre bis zu 30 Monaten;
- Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten;
- Geldstrafen bis zu 5.000,00 €;
- Spielverlust;
- Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren;
- Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren;
- Entbindung von der Amtstätigkeit.

b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

c) Anordnung von Maßnahmen, Spielaufsicht, Spielwiederholung.

d) Verpflichtung zu Zahlungen, insbesondere von Beiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren, Bekanntmachungskosten usw.

(3) Die Satzung und Ordnungen des HVB sowie die Entscheidungen seiner Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des DHB und des HVB treffen, sind für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Stehen Satzungsbestimmungen, Ordnungen oder Entscheidungen des HVB zu denen des DHB im Widerspruch, haben die des DHB Vorrang. Ob ein solcher Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Bundesgericht des DHB.

(5) Die Mitglieder aller Organe, der Kommissionen und Ausschüsse haften dem HVB gegenüber nicht bei einfacher Fahrlässigkeit

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der HVB hat ordentliche und vorläufige Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle Vereine/Abteilungen und Vereinigungen des Landessportbundes Brandenburg e. V., die den Handballsport pflegen und fördern und deren Mitgliedschaft entsprechend § 7 bestätigt ist.

(3) vorläufige Mitgliedschaften sind bis zur Klärung von Fakten möglich. damit der Verein am Wettspielbetrieb teilnehmen kann.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist beim Präsidium des HVB schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag werden zugleich die Satzung und Ordnungen des HVB anerkannt.

(2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

(3) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann Einspruch beim Verbandsschiedsgericht eingelegt werden. Ebenso können Mitglieder gegen eine Neuaufnahme Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beträgt 4 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung.

(4) Der Erwerb der vorläufigen Mitgliedschaft regelt sich analog Ziffer 1 bis 3.

Stand: 12.04.2008

HVB Satzung Seite - 3

(5) Die Ehrenmitgliedschaft regelt sich nach § 9.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt;
- b) bei Auflösung des Mitgliedsvereins, der -abteilung bzw. -vereinigung;
- c) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate vor Ende der Spielserie.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seine Pflichten erheblich verletzt;
- b) seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt;
- c) in grober Weise das Ansehen des Handballsports schädigt und gegen Grundsätze der sportlichen Regeln verstößt.

(4) Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums, das verpflichtet ist, vor der Beschlussfassung die Rechtfertigung des betreffenden Mitglieds entgegenzunehmen. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des betreffenden Mitglieds.

(5) Alle auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem HVB werden von der Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 9 Ehrenpräsident / Ehrenmitglieder

(1) Das Erweiterte Präsidium kann auf Antrag Personen, die mindestens 10 Jahre als Präsident des HVB tätig waren, zum Ehrenpräsidenten sowie Personen, die sich um den Handballsport und den HVB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dafür ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(2) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Landesverbandstag sowie im Erweiterten Präsidium.

(3) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben zu allen Spielen und Veranstaltungen des HVB und seiner Gliederungen freien Eintritt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) durch ihre Vertreter an den Landesverbandstagen des HVB teilzunehmen, Anträge einzubringen und mit Ausübung ihres Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken;
- b) bei den Organen und Ausschüssen (Kommissionen) des HVB Rat und Auskunft in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzuholen;
- c) am Spielbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen des HVB nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen teilzunehmen;
- d) die gemeinsamen Einrichtungen des HVB zu nutzen;
- e) ihre Interessen vom HVB vertreten zu lassen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzung und Ordnungen des HVB sowie die Beschlüsse seiner Organe und Instanzen zu befolgen;
- b) sich den Interessen des HVB entsprechend zu verhalten;
- c) die festgesetzten Beiträge und andere Abgaben und Gebühren termingemäß zu entrichten;
- d) vom HVB verlangte Auskünfte über handballsportliche Belange zu erteilen;
- e) das Präsidium des HVB oder seine Beauftragten an allen Sitzungen teilnehmen zu

lassen und ihnen dort auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Stand: 12.04.2008

HVB Satzung Seite - 4

§ 12 Organe des HVB

(1) Organe des HVB sind:

- a) der Landesverbandstag;
- b) das Erweiterte Präsidium;
- c) das Präsidium;
- d) der Landesjugendtag;
- e) das Verbandsgericht;
- f) das Verbandschiedsgericht.

(2) Die Organe des HVB üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 13 Landesverbandstag

(1) Der Landesverbandstag ist oberstes Organ des HVB. Er findet alle drei Jahre statt.

(2) Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums;
- b) den Delegierten der Mitgliedsvereine/-abteilungen und -vereinigungen;
- c) den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und des Verbandschiedsgerichtes;
- d) den Kassenprüfern.

(3) Stimmrecht mit je einer Stimme haben alle ordentlichen Teilnehmer des Landesverbandstages, ausgenommen die Kassenprüfer.

(4) Dem Landesverbandstag steht die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des HVB zu, ausgenommen die Gerichtsbarkeit. Er ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl des Präsidiums;
- b) Wahl der Mitglieder der Technischen Kommission;
- c) Wahl der Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und des Verbandschiedsgerichtes;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Satzungsänderungen;
- f) Entscheidungen über den Erlass von Ordnungen und grundsätzlich über deren Änderungen;
- g) Entscheidungen über fristgemäße Anträge und Dringlichkeitsanträge;
- h) Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern;
- i) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- j) Entlastung des Präsidiums.

(5) Der Landesverbandstag wird vom Präsidium einberufen. Die schriftliche Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge spätestens 2 Wochen vor der Tagung erfolgen. Termin und Ort der Tagung sind mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

(6) Auf dem Landesverbandstag haben stets Bericht zu erstatten:

- a) das Präsidium;
- b) die Technische Kommission;
- c) die Rechtsorgane;
- d) die Kassenprüfer.

(7) Jeder Landesverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Wahlen erfolgen durch eine geheime Abstimmung. Auf Antrag und bei Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten ist eine offene Abstimmung möglich.

(8) Anträge haben nur Anspruch auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, wenn sie 4 Wochen vor dem Landesverbandstag schriftlich beim Präsidium des HVB eingegangen sind. Später eingehende Anträge bedürfen der Bestätigung ihrer Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit. Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

Stand: 12.04.2008

HVB Satzung Seite - 5

(9) Über den Landesverbandstag ist ein Protokoll anzufertigen. Es gilt als bestätigt, wenn innerhalb 4 Wochen nach Versendung kein Einspruch eingelegt wird.

§ 14 Außerordentlicher Verbandstag

(1) Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden

- a) auf Antrag des Erweiterten Präsidiums;
- b) auf Antrag von mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des HVB;
- c) auf Beschluss des Landesverbandstages;
- d) auf Antrag von mindestens ein Drittel der KFA / KFV.

(2) Der außerordentliche Verbandstag muss spätestens 6 Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragseingang stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen vor Tagungstermin.

§ 15 Das Erweiterte Präsidium

(1) Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidium;
- b) den Mitgliedern der Technischen Kommission;
- c) den Vorsitzenden der KFA / KFV;
- d) dem Ehrenpräsidenten / den Ehrenmitgliedern.

(2) Das Erweiterte Präsidium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Präsidium ist berechtigt, eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Im Abstimmungsanschreiben ist der Gegenstand der Abstimmung vollständig anzugeben und eine Eingangsfrist zur Beantwortung zu setzen, die nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Absendung des Schreibens enden soll. Ein Antrag gilt in diesem Falle als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, bei Änderungen von Ordnungen zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Präsidiums innerhalb der gesetzten Frist (Eingang) schriftlich zugestimmt haben.

(4) Das Erweiterte Präsidium ist zuständig für alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Landesverbandstag vorbehalten sind. Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen. Es hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die Haushaltspläne in den Jahren zwischen den Landesverbandstagen zu verabschieden;
- b) bei Notwendigkeit die Ordnungen zu ändern. Anträge dazu müssen mindestens 2 Wochen vor Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit und ist damit rechtswirksam.
- c) Ersatzwahlen für die während der Wahlperiode ausscheidenden Präsidiums- und Ausschussmitglieder vorzunehmen.

(5) Das Erweiterte Präsidium hat das Recht, bestimmte Mitglieder mit beratender Stimme zu Beratungen hinzuzuziehen.

(6) Das Erweiterte Präsidium ist berechtigt, die Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Neuaufnahme in Verbänden zu beschließen.

§ 16 Das Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident;
- b) Vizepräsident Leistungssport;
- c) Vizepräsident für Entwicklung und Breitensport;
- d) Vizepräsident Spieltechnik;
- e) Vizepräsident Finanzen;
- f) Vizepräsident Recht;
- g) der Verantwortliche für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.
- h) der Vorsitzende des Landesjugendausschusses;

Stand: 12.04.2008

HVB Satzung Seite - 6

(2) Das Präsidium führt die Geschäfte des HVB gemäß der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen des Landesverbandstages und des Erweiterten Präsidiums. Es ist verpflichtet, diesen beiden Organen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten repräsentieren den HVB nach innen und außen, wobei jeder allein zur Vertretung des HVB berechtigt ist. In Rechtsangelegenheiten wird der HVB durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der Präsident oder ein Vizepräsident sein muss.

(4) Das Präsidium legt seinen Aufgaben- und Geschäftsverteilungsplan fest. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des amtierenden Vizepräsidenten. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 4 Präsidiumsmitgliedern. Das Präsidium tagt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr. Das Präsidium hat das Recht, im Ausnahmefall Abstimmungen auf dem schriftlichen Wege herbeizuführen.

(5) Das Präsidium leitet die Kommissionen, Ausschüsse und sonstige Mitarbeiter an und kontrolliert ihre Tätigkeit. Es beruft die Lehrwarte und ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Referenten einzusetzen. Es beschließt die Durchführungsbestimmungen und Richtlinien.

(6) Das Präsidium ist ermächtigt, mit anderen Verbänden Verträge zur Einrichtung und Verwaltung gemeinsamer Spielklassen abzuschließen. Diese Verträge sind für die Vereine verbindlich.

(7) Das Präsidium entscheidet in Personalfragen und übt das Gnadenrecht aus.

§ 17 Landesjugendtag

(1) Der Landesjugendtag setzt sich zusammen aus:

- a) den gewählten Jugendvertretern und -vertreterinnen der Kreisfachausschüsse und Kreisfachverbände;
- b) den gewählten Jugendsprechern und -sprecherinnen der Kreisfachausschüsse und Kreisfachverbände;
- c) den Mitgliedern des Landesjugendausschusses.

(2) Die Aufgaben des Landesjugendtages ergeben sich aus § 3 der Jugendordnung des HVB.

§ 18 Technische Kommission

(1) Der Technischen Kommission gehören an:

- a) der Vizepräsident Spieltechnik – als Vorsitzender;
- b) der Männerwart;
- c) die Frauenwartin;
- d) ein Vertreter des Jugendausschusses;
- e) der Schiedsrichterwart.

(2) Ein Mitglied der Technischen Kommission fungiert als stellvertretender Vorsitzender.

(3) Die Technische Kommission ist für die Planung, Organisation und Durchführung des Gesamtspielbetriebes auf Landesebene und für die Aus- und Weiterbildung der SR/Z/S verantwortlich.

(4) Die Technische Kommission ist an die Weisungen des Landesverbandstages, des Erweiterten Präsidiums und des Präsidiums gebunden.

§ 19 Landesjugendausschuss

(1) Der Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden;
- b) der Mädelswartin;
- c) dem Jungenwart;
- d) der Jugendsprecherin und dem Jugendsprecher (Höchstalter 25 Jahre);
- e) dem Schulsportreferenten;
- f) die hauptamtlichen Stützpunkttrainer;
- g) den bis zu 5 Beisitzerinnen / Beisitzern.

Stand: 12.04.2008

HVB Satzung Seite - 7

(2) Dem Landesjugendausschuss obliegt die fachliche und überfachliche Arbeit der Handballjugend des HVB einschließlich des Schulsports, soweit hierfür nicht die Technische Kommission zuständig ist.

(3) a) Die Handballjugend verwaltet sich unter Leitung des Landesjugendausschusses selbständig.

b) Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zustehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

c) Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Kontrollausschuss

(1) Der Kontrollausschuss besteht aus

- a) dem Vizepräsident Spieltechnik oder einem von ihm benannten Mitglied der Technischen Kommission als Vorsitzenden;
- b) zwei im Einzelfall zu berufenden Beisitzern aus nicht beteiligten Vereinen.

(2) Der Kontrollausschuss entscheidet in Streitfällen bei Vereinswechsel von Spielern mit Vertrag über die Höhe des Ablösebetrages und die Erteilung der Spielberechtigung. Die Entscheidung über die Höhe des Ablösebetrages ist sportgerichtlich nicht anfechtbar.

§ 21 Kassenprüfer

(1) Im HVB sind drei Kassenprüfer tätig. Sie werden vom Landesverbandstag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich, jedoch muss mit Ablauf der Wahlperiode ein Kassenprüfer aus dem Amt scheidet.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des HVB im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal zu prüfen. Sie erstatten vor dem Landesverbandstag, in den Zwischenjahren vor dem Erweiterten Präsidium, schriftlichen Bericht.

§ 22 Verbandsgericht

(1) Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es ist in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt nicht Weisungen und Empfehlungen eines anderen Organs.

(3) Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in zweiter Instanz aus.

§ 23 Verbandsschiedsgericht

(1) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Das Verbandsschiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es ist in seinen Entscheidungen unabhängig und unterliegt nicht Weisungen und Empfehlungen eines anderen Organs.

(3) Das Verbandsschiedsgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in erster Instanz aus.

§ 24 Auflösung des HVB

(1) Über die Auflösung des HVB entscheidet der Landesverbandstag oder ein dafür einberufener außerordentlicher Verbandstag. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des HVB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen dem Landessportbund Brandenburg e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Stand: 12.04.2008